

Art. 2 EMRK – Recht auf Leben

I. Gesetzestext

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

II. Allgemeines

Das Recht auf Leben steht an der Spitze der Konvention und ist damit eine der fundamentalen Garantien der EMRK. Es ist auch eines der so genannten *notstandfesten Rechte*, die selbst im Notstandsfall nach Art. 15 Abs. 1 EMRK nicht aufgehoben werden können.

1. Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Hier ist die umfassende *Schutzpflicht des Staates* gegenüber seinen Bürgern geregelt, die sowohl den Schutz vor Eingriffen des Staates als auch vor solchen der Privaten umfasst. Der Staat hat also nicht nur Eingriffe zu unterlassen, ihn trifft darüber hinaus auch eine positive Pflicht, Gesetze zum Schutz des menschlichen Lebens zu erlassen. Ferner ist der Staat zum effektiven Gesetzesvollzug verpflichtet, etwa zur effektiven Untersuchung der tödungsverdächtigen Todesfälle. Bei Nichterfüllung kann der Staat etwa im Rahmen des Organisationsverschuldens haften. Besondere Anforderungen werden außerdem an den Schutz des Lebens der Personen in staatlichen Anhaltungsverhältnissen gestellt.

2. Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 EMRK

Die Vorschrift enthält das ausdrückliche Verbot der absichtlichen Tötung. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die fahrlässige Tötungsbegehung nicht verboten ist. Den Staat trifft aber die Verpflichtung, solche Tötungen durch Gesetze zu verhindern.

3. Artikel 2 Abs. 2 EMRK

Hier sind die Rechtfertigungsgründe für den Eingriff in das Recht auf Leben abschließend aufgezählt.

III. Schutzbereich

Von dem Schutz umfasst ist jedenfalls das geborene Leben, unabhängig vom Alter, Geschlecht oder anderen Kriterien. Problematisch ist dagegen die Einbeziehung des *ungeborenen Lebens*, die sich aus den verschiedenen sprachlichen Fassungen der Konvention nicht eindeutig ergibt und zudem der Schwangerschaftsabbruchspraxis in den Mitgliedsstaaten widerspricht. Deswegen ist die Festlegung des Zeitpunktes für den Schutzbeginn den Mitgliedstaaten überlassen. Nicht garantiert wird dagegen die negative Freiheit, also das Recht, sich ungehindert das Leben zu nehmen (etwa durch Sterbehilfe).

IV. Eingriff

Einen Eingriff stellt unstreitig jede „Vernichtung“ des Lebens durch staatliche Tötungshandlungen, etwa durch Ausführung der Todesstrafe oder Schuss eines Polizeibeamten dar. Aber auch die Gefährdung des Lebens in der Weise, dass der Betroffene an einen anderen Staat ausgeliefert wird, in dem ihm die Todesstrafe droht, oder etwa nicht vor Eingriffen Privater geschützt wird, stellt einen Eingriff dar.

V. Rechtfertigung

Die Rechtfertigungsgründe sind abschließend. Liegt keiner dieser Gründe vor, so stellt ein Eingriff zwingend eine Verletzung des Art. 2 der EMRK.

1. Vollstreckung eines Todesurteils

Wegen der weitgehenden Abschaffung der Todesstrafe durch das 6. und 13. Zusatzprotokoll hat dieser Grund keine Bedeutung mehr. Zu Rechtfertigung bedürfte es eines Gesetzes, das besonders schwere Verbrechen ausdrücklich unter Strafe stellt.

2. Rechtfertigung nach Artikel 2 Abs. 2 EMRK

Die Formulierung „unbedingt erforderlich“ fordert eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung aus der *ex-ante-Sicht* der Gewalt anwendenden Person. Wenn die Situation rückblickend anders eingeschätzt wird, ändert es nichts an der Rechtfertigung.

a) Tötung zur Verteidigung eines Menschen

Hier werden die Konstellationen der staatlichen Notwehr und der staatlichen Nothilfe erfasst. Sehr umstritten ist, ob die Tötung unbeteiligter Personen gerechtfertigt sein kann (h.M.: nein!) und ob die Norm die Tötung in Notwehr zum Schutz der Sachgüter verbietet (h.M.: nein!).

b) Tötung anlässlich der Festnahme

Obwohl die vorangehende Norm nur absichtliche Tötungen verbietet, kann hiernach an sich nur die unabsichtliche gerechtfertigt sein, denn das absichtlich verfolgte Ziel muss hier gerade Festnahme oder Fluchtverhinderung sein.

c) Tötung zur Unterdrückung einer Aufruhr oder eines Aufstandes

Aufstand ist eine Erhebung eines Teils der Bevölkerung gegen die Staatsgewalt, die einem revolutionären Geschehen gleichkommt. Aufruhr ist dagegen eine Situation, in der eine Menschenmenge Gewalttaten in größerem Umfang begeht oder zu begehen droht.

Entscheidungen: EGMR v. 20.05.1999 – 21554/93, Ogur ./ Türki, NJW 2001, 1991; EGMR v. 27.06. 2000 – 21986/93, Salman ./ Türki, NJW 2001, 2001; EGMR v. 29.04.2002 – 2346/02, Pretty ./ Vereinigtes Königreich, NJW 2002, 2851; EGMR v. 05.09.2002 – 50490/99, Boso ./ Italien; EGMR v. 24.10.2002 – 37703/97, Mastromatteo ./ Italien, NJW 2003, 3259; EGMR v. 08.07.2004 – 53924/00, Vo ./ Frankreich, NJW 2005, 727; EGMR v. 20.12.2004 – 50385/99, Makaratzis ./ Griechenland, NJW 2005, 3405; EGMR v. 13.01.2005 – 34491/97, Ceyhan Demir ./ Türki; EGMR v. 12.03.2003 – 46221/99, Öcalan ./ Türki, EuGRZ 2003, 472; EGMR v. 24.05.2005 – 36088/97, Acar u.a. ./ Türki; EGMR v. 08.11.2005 – 34056/02, Gongadze ./ Ukraine, NJW 2007, 895; EGMR v. 14.03.2006 – 23276/04, Saddam Hussein ./ Albanien u.a., NJW 2006, 2971; EGMR v. 23.02.2010 – 28975/04, 33406/04, Wasilewska&Kalucka ./ Polen Beachten Sie: Die Entscheidungen sind unter Angabe des Aktenzeichens abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tpk197/search.asp?skin=hudoc-en>